

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe

Verlängerung und Änderung vom 3. April 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 13. März 2006, vom 1. Mai 2007 und vom 7. April 2008¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinerergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 15 Vereinbarter Lohn

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmende vereinbaren den Lohn individuell unter Vorbehalt des Mindestlohnes gemäss Artikel 16.

² Für Arbeitnehmende, die medizinisch nachgewiesen aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd nicht voll leistungsfähig sind, gelten die Mindestlöhne nur als Richtwerte. Bei Unterschreitung des Mindestlohnes ist die Lohnvereinbarung unter Hinweis auf die Behinderung schriftlich festzuhalten. Vorübergehende Situationen oder mangelnde bzw. ungenügende Berufspraxis erfüllen den Tatbestand der Nichtvollleistungsfähigkeit nicht.

³ Zeitlich befristet zugelassen sind Wiedereingliederungsmassnahmen infolge sozial erwiesener und amtlich bestätigter Erfordernisse.

⁴ Bei Uneinigkeiten entscheidet die Regionale Paritätische Berufskommission.

⁵ Dem GAV liegt der Stundenlohn zugrunde. Die Umrechnung des Stundenlohnes in Monatslohn erfolgt nach der massgeblichen Stundenzahl der jahresdurchschnittlichen monatlichen Sollarbeitszeit gemäss Artikel 7 Absatz 2. Dasselbe gilt für die Umrechnung des Monatslohnes in Stundenlohn.

⁶ Vereinbaren die Parteien des Einzelarbeitsvertrages anstelle des grundsätzlich üblichen Zeitlohnes (Stunden- oder Monatslohn) die Entlöhnung in Akkordlohnarbeit, so haben sie dies schriftlich und ausdrücklich zu bestimmen und die Entlöhnungsart in Stück- bzw. Zeitakkord im Einzelarbeitsvertrag zu bezeichnen. Die im

¹ BBl 2006 3011, 2007 3403, 2008 2785

GAV enthaltenen Bestimmungen betreffend den Mindestlohn, den 13. Monatslohn, die Krankentaggeldversicherung, den Lohn bei Militärdienst, die Ferien und Feiertagsentschädigungen gelten auch für die im Akkordlohnverhältnis direkt beschäftigten Arbeitnehmenden. Im übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 326 und 326a OR.

Art. 16 Abs. 3 Bst. a (Mindestlöhne und Arbeitnehmendenkategorien)

³ Die Mindestlöhne für Berufsarbeiter und Monteure bestimmen sich nach der Anzahl Erfahrungsjahre. Sind die Erfahrungsjahre nicht bestimmbar, ist das Alter entscheidend. Für die Bemessung des Alters ist das Kalenderjahr massgebend.

a) Berufsarbeiter

Als solche gelten alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden mit abgeschlossener Berufslehre, die den erlernten Beruf ausüben.

Bei Lehrabschluss nach vollendetem 24. Altersjahr wird der Anfangslohn in Absprache mit der Zentralen Paritätischen Berufskommission festgelegt.

(...)

Art. 17 Lohnanpassungen

¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmendenkategorien Berufsarbeiter und Monteur einen generellen Lohnzuschlag von 70 Rappen je Stunde, der Arbeitnehmendenkategorie Sachbearbeiter Planung einen generellen Lohnzuschlag von 75 Rappen je Stunde, der Arbeitnehmendenkategorie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung einen generellen Lohnzuschlag von 60 Rappen je Stunde, der Arbeitnehmendenkategorie Hilfsmonteur einen generellen Lohnzuschlag von 65 Rappen je Stunde und der Arbeitnehmendenkategorie Hilfskräfte einen generellen Lohnzuschlag von 50 Rappen je Stunde zu entrichten.

² Im Monatslohn beschäftigte Arbeitnehmende der Kategorie Berufsarbeiter haben Anspruch auf einen generellen Lohnzuschlag von 125 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Monteur auf einen generellen Lohnzuschlag von 131 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Schreinerpraktiker EBA und Angelernte mit Weiterbildung auf einen generellen Lohnzuschlag von 109 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Sachbearbeiter Planung auf einen generellen Lohnzuschlag von 137 Franken je Monat, Arbeitnehmende der Kategorie Hilfsmonteur auf einen generellen Lohnzuschlag von 115 Franken je Monat und Hilfskräfte auf einen generellen Lohnzuschlag von 94 Franken je Monat.

³ *Aufgehoben*

⁴ Ausgenommen von dieser Regelung sind Arbeitsverhältnisse mit schriftlicher Lohnvereinbarung über die Minderleistungsfähigkeit gemäss Artikel 15 Absatz 2.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b (Lohn bei anderen Absenzen)

¹ Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf Vergütung folgender Absenzen:

- b) Bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmenden 2 Tage
- (...)

Art. 29 Abs. 1 (Auslagen für Verpflegung und Unterkunft)

¹ Bei Arbeit an auswärtigen Einsatzorten hat der Arbeitnehmende Anspruch auf folgende Pauschalentschädigungen:

Morgenessen	Fr. 10.–
Mittagessen	Fr. 18.–
Nachtessen	Fr. 18.–
Übernachtung	Fr. 75.–
Tagespauschale	Fr. 121.–

Art. 30 Abs. 2 (Reiseauslagen)

² Benützt der Arbeitnehmende für die Auswärtsarbeit im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein eigenes Motorfahrzeug, hat er Anspruch auf eine Kilometerentschädigung. Diese beträgt für Autos mindestens 65 Rappen, für Motorräder 30 Rappen und für Mofas 20 Rappen.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

3. April 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova